



VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

vom 18. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nushof, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

Die Schaffung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden vor der Versammlung schriftlich mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich und zum Teil in der Einladung schriftlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Eine Zusammenfassung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse wird an alle Haushaltungen versandt.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgabe der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a: Sozialhilfebehörde,
- b. Schulrat der Primarschule.

§ 8 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

¹ Der Gemeinderat stellt in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis an:

- a. den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin,
- b. den Gemeindekassier oder die Gemeindekassierin,
- c. Gemeindeangestellte

² Für weitere Aufgaben wählt der Gemeinderat geeignete Personen.

³ Für die Anstellung der Lehrpersonen der Volksschule gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

C. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

D. Bussen

§ 11 Verfahren

Der Gemeinderat ist für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen zuständig.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt nach der Genehmigung der Gemeindeordnung an der Urne und durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 18. Dezember 2003.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

Der Präsident

Die Verwalterin

  

(P. Richener)

(D. Bruderer)

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am:

28. Mai 2004

A. Schwörer, FKD